

BEST EXECUTION PKB PRIVATE BANK SA

1. ZWECK.....	2
2. GELTUNGSBEREICH.....	2
3. AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN: ERZIELUNG DES BESTMÖGLICHEN ERGEBNISSES	2
4. AUSFÜHRUNGSPLÄTZE	3
5. KEINE ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DER «BEST EXECUTION»	4
6. ABWICKLUNG UND WEITERLEITUNG DER AUFTRÄGE	4
7. ZUSAMMENLEGUNG VON AUFTRÄGEN.....	4
8. FESTPREISGESCHÄFTE.....	4
9. ÜBERPRÜFUNG UND INFORMATIONSPFLICHT	5

1. ZWECK

Die PKB Private Bank SA («PKB» oder «die Bank») ergreift im Rahmen ihrer Pflicht zur bestmöglichen Ausführung gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz («FIDLEG») alle erforderlichen Massnahmen, um bei der Ausführung der Aufträge ihrer Kundinnen und Kunden die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen (Grundsatz der «Best Execution»).

2. GELTUNGSBEREICH

Die Grundsätze der Best Execution sind anzuwenden, wenn die PKB:

- Aufträge auf Rechnung der Kundinnen und Kunden ausführt, oder
- Beratungs- und/oder Portfolioverwaltungsdienstleistungen für professionelle Kunden oder Privatkundinnen und -kunden gemäss FIDLEG erbringt.

Die Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen sind somit nicht anwendbar, wenn die Kundinnen und Kunden:

- nach FIDLEG als institutionelle Kunden klassifiziert sind, oder
- sich nicht rechtmässig auf die PKB stützen können, um die „Best Execution“ zu erhalten (siehe Abschnitt 5) oder
- spezifische Anweisungen erteilen (z. B. Ad-hoc-Finanzinstrumente), bei denen die Pflichten zur Best Execution nicht zur Anwendung kommen.

3. AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN: ERZIELUNG DES BESTMÖGLICHEN ERGEBNISSES

Vorbehaltlich spezifischer Kundenanweisungen ergreift die PKB alle geeigneten Massnahmen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen, unter Berücksichtigung der nachstehend erläuterten Kriterien und Faktoren:

- **Preis:** Ausführungspreis in Bezug auf das Finanzinstrument;
- **Kosten:** Direkte Kosten der Auftragsausführung und indirekte Kosten wie z. B. vom Ausführungsplatz erhobene Gebühren, Clearing- und Settlement-Gebühren; einschliesslich expliziter interner Kosten (Bankgebühren gemäss geltender Gebührenordnung)
- **Geschwindigkeit:** Zeitaufwand für die Ausführung einer Transaktion für den Kunden;
- **Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung und -abwicklung:** Wahrscheinlichkeit, dass die Bank eine Transaktion des Kunden fertigstellen kann und dass diese unverzüglich abgewickelt wird. Bei illiquiden Märkten kann die Wahrscheinlichkeit der Ausführung zum Hauptfaktor werden;
- **Auftragsvolumen:** Volumen der für einen Kunden ausgeführten Transaktion unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Ausführungspreis;
- **Art der Transaktion oder sonstige für die Ausführung der Transaktion relevante Aspekte:** Besondere Merkmale einer Kundentransaktion können die Art und Weise beeinflussen, wie die bestmögliche Ausführung erzielt wird.

Einige der vorgenannten Faktoren können als wichtiger angesehen werden als andere. Ihre relative Bedeutung kann unter Berücksichtigung folgender Kriterien variieren:

- **Eigenschaften eines Auftrags** wie Volumen oder Art des Auftrags (z. B. „limitierter“-Auftrag);
- **Merkmale des Finanzinstrumentes**, das Gegenstand der Transaktion ist (z. B. die Vermögensklasse des Instruments);
- **Eigenschaften der Handelsplattform**, auf der der Auftrag ausgeführt werden kann;
- **Ausführungsplatz**, an dem ein Auftrag je nach Marktbedingungen zum Zeitpunkt des Auftragseingangs wirksam platziert werden kann.

Bei der Bewertung der Ausführungsfaktoren werden der Ausführungspreis und die Kosten der Auftragsausführung im Allgemeinen stärker berücksichtigt als die übrigen Faktoren. In bestimmten Situationen kann es sinnvoll sein, andere Faktoren zu berücksichtigen, um den vom Kunden gewünschten Auftrag fertigzustellen. So können zum Beispiel bei illiquiden Märkten Faktoren wie die Wahrscheinlichkeit oder die Geschwindigkeit der Ausführung stärker berücksichtigt werden als der Ausführungspreis oder die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Bei Systemausfällen oder anderen Ereignissen ausserhalb des Einflussbereichs der Bank, die eine angemessene Anwendung der Ausführungsgrundsätze verunmöglichen, wird die Bank versuchen, die Aufträge zu unter den jeweiligen Umständen bestmöglichen Bedingungen auszuführen.

4. AUSFÜHRUNGSPLÄTZE

Die PKB überprüft regelmässig die Ausführungsplätze, um diejenigen zu ermitteln, mit denen bei der Auftragsausführung stets das bestmögliche Ergebnis erzielt werden kann. Die aufgeführten Ausführungsplattformen werden für die einzelnen Finanzinstrumente und Transaktionen verwendet. Die Liste ist nicht abschliessend, sondern umfasst die wichtigsten von der Bank genutzten Ausführungsplattformen. Nähere Angaben zu den jeweiligen Ausführungsplattformen können bei Bedarf zugestellt werden.

Finanzinstrument		Ausführungsplatz
Aktien, ETF-Anlagefonds oder ähnliche Wertpapiere	in der Schweiz kotiert	Durch Broker via SIX Swiss Exchange, OTC
	im Ausland kotiert	Durch Broker auf verschiedenen Handelsplattformen, OTC, MTF
	Nicht kotiert	OTC
Verzinsliche Wertpapiere	Obligationen in CHF und Eurobonds	Durch Broker via SIX Swiss Exchange, durch Broker auf verschiedenen Handelsplattformen, OTC
Börsengehandelte Derivate	TOFF, ETD	Durch Broker auf verschiedenen Handelsplattformen
Strukturierte Produkte	in der Schweiz kotiert	Durch Broker via SIX Structured Products, OTC
	im Ausland kotiert	Durch Broker auf verschiedenen Handelsplattformen, OTC
	nicht kotiert	Durch Broker, OTC
OTC-Derivate	Devisen- und Zinsderivate	OTC
Devisen, Edelmetalle		OTC
Anlagefonds auf Basis des NAV (Net Asset Value)		Durch Broker

5. KEINE ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DER «BEST EXECUTION»

In folgenden Fällen ist die Bank nicht an die Einhaltung der Grundsätze der „Best Execution“ gebunden:

- bei Geschäften mit institutionellen Kunden gemäss FIDLEG;
- bei Geschäften, die auf dem Primärmarkt getätigt werden;
- bei OTC-Festpreisgeschäften;
- beim Vorliegen spezifischer Kundenanweisungen, da Kundenanweisungen unter Beachtung der Marktverhaltensregeln Vorrang vor Ausführungsgrundsätzen haben;
- bei Geschäften, die aufgrund einer zwischen der Bank und dem Kunden bestehenden Handelsvereinbarung «Trading Authority» bei einem Broker platziert/ausgeführt werden;
- bei Geschäften, die ausserhalb der Präsenzzeiten der Bank oder der Funktionsfähigkeit der Banksysteme bei einem Broker platziert/ausgeführt werden.

6. ABWICKLUNG UND WEITERLEITUNG DER AUFTRÄGE

Die Abwicklung eines Kundenauftrags für ein kotiertes und börsengehandeltes Finanzinstrument (Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Derivate, strukturierte Produkte) erfolgt auf einer allgemein anerkannten und geeigneten Ausführungsplattform, welche eine korrekte und termingerechte Ausführung des Auftrags gewährleistet. Zu diesem Zweck handelt die Bank das Instrument entweder direkt (direkte Teilnahme an der Handelsplattform) oder leitet den Auftrag an einen Broker weiter, sofern sie nicht auf der Handelsplattform tätig ist. Bei ausserbörslichen, nicht kotierten oder OTC-gehandelten Finanzinstrumenten wird möglichst an mehrere Gegenparteien der Bank eine Preisanfrage gesendet. Bei weniger liquiden Finanzinstrumenten oder je nach Gewichtung der Ausführungsfaktoren kann auch nur eine Gegenpartei angefragt werden. Ebenfalls möglich ist die Platzierung und Ausführung über ein OTF oder einen Broker. Bei nichtkotierten strukturierten Produkten kontaktiert die Bank nach Möglichkeit den Emittenten des Finanzinstruments. Je nach Gewichtung der Ausführungsfaktoren behält sich die Bank jedoch das Recht vor, den Kundenauftrag durch Weiterleitung an einen Broker abzuwickeln. Klassische Anlagefonds, die auf Basis des NAV (Net Asset Value) gehandelt werden, werden durch Weiterleitung des Auftrags an einen Broker platziert/ausgeführt. Die Bank überprüft periodisch die Liste der Broker, mit denen sie zusammenarbeitet, sowie die Qualität der Ausführung, um sicherzustellen, dass die Broker geeignete Massnahmen zur Erzielung einer bestmöglichen Ausführung («Best Execution») treffen. Im Fall der Weiterleitung geht die Pflicht zur bestmöglichen Ausführung («Best Execution») auf den jeweiligen Broker über.

7. ZUSAMMENLEGUNG VON AUFTRÄGEN

Generell gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Kundenaufträge und deren Bearbeitung in der Reihenfolge ihres Eingangs. Im Einzelfall ist die Bank im Interesse der Kunden und der verwalteten Vermögen berechtigt, Kauf- und Verkaufsaufträge zusammenzulegen und anschliessend als Sammelauftrag zu platzieren/auszuführen. Aufträge werden nur zusammengelegt, wenn berechtigterweise davon ausgegangen werden kann, dass sich dadurch keine Nachteile für die jeweiligen Kunden und Vermögen ergeben. Nach der Ausführung erfolgt die Aufteilung des Sammelauftrags auf die einzelnen Kunden und Vermögen pro rata. Ausnahmen können sich bei Teilausführungen von Sammelaufträgen ergeben, sofern bei der Zuteilung der Teilausführung Mindeststückelungen zu beachten sind. In diesen Fällen handelt die Bank im Interesse aller betroffenen Kunden und Vermögen.

8. FESTPREISGESCHÄFTE

Aufträge in den Anlagekategorien Devisen (einschliesslich Devisentermingeschäfte und Devisenoptionen) und Edelmetalle werden nicht auf einer Handelsplattform, sondern bilateral, d. h.

«Over the Counter» (OTC), zwischen dem Kunden und der Bank als Festpreisgeschäfte ausgeführt. Dies bedeutet, dass der Kunde und die Bank einen Kaufvertrag zu einem bestimmten oder bestimmbar Preis oder einen Derivatvertrag zu vereinbarten Konditionen abschliessen. Damit entfällt die Bestimmung und Priorisierung der Ausführungsfaktoren sowie die Wahl der Ausführungsplattform.

Schliessen der Kunde und die Bank einen Vertrag, so gilt der Preis als Gesamtpreis («all-in-price»). Dies bedeutet, dass der Preis die Währung, die Auftragsgrösse und die Marktbedingungen (insbesondere Liquidität und Volatilität) berücksichtigt. Die Preise enthalten eine Handelsmarge, die je nach Eigenschaften des Kunden und des Finanzinstruments variieren kann und alle mit der Transaktion verbundenen Kosten und Auslagen abdeckt. Die Bank fungiert als Gegenpartei des Kunden. Die Bank kann nach eigenem Ermessen ein allfälliges Absicherungsgeschäft in eigenem Namen, aber nicht notwendigerweise zur gleichen Zeit, tätigen.

9. ÜBERPRÜFUNG UND INFORMATIONSPFLICHT

Die Bank überprüft mindestens einmal jährlich die definierten Ausführungsgrundsätze und die daraus resultierende Auswahl der Ausführungsplattformen und Broker und nimmt allenfalls notwendige Änderungen vor. Darüber hinaus überprüft und passt die Bank die jeweils für eine bestimmte Ausführungsplattform definierten Faktoren an, falls Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Faktoren nicht mehr gültig/anwendbar sind. Der Kunde ermächtigt die Bank, diesbezügliche Änderungen einseitig vorzunehmen.